

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1288/162-1992

Eisenstadt, am 11. 12. 1992

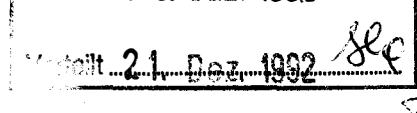
Entwurf eines Bundesgesetzes über das
 Verbot des Verbrennens biogener
 Materialien außerhalb von Anlagen;
 Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
 Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: 19 4444/7-I/8/92



Datum: 16. DEZ. 1992



An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

D. Sauerwein

Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Generell darf vorerst festgestellt werden, daß Regelungen über das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen durchaus begrüßt werden. Der vorgelegte Gesetzesentwurf erscheint in der derzeitigen Form aber noch nicht als geeignet, um eine tatsächliche Umsetzung zu ermöglichen. Insbesondere ist die Zuständigkeit nicht geregelt (Anzeige bei Verstößen gegen das Verbot bei Bezirkshauptmannschaft, Landesregierung, Bundesministerium, etc.?) und die Frage, welche Behörde für die Kontrolle der Einhaltung dieses Verbotes zuständig ist. Darüber hinaus wird bemängelt, daß die Verbrennung sonstiger Stoffe dadurch ebenfalls nicht geregelt wird. Im Burgenland selbst ist die Verbrennung von Stroh auf Feldern bereits durch das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geregelt. Das gegenständliche Bundesgesetz steht damit in einem unklaren Verhältnis zu den diesbezüglichen landesrechtlichen Regelungen des Burgenlandes.

Bezüglich der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf im Vorblatt darf darauf hingewiesen werden, daß der Verwaltungsaufwand des Bundesministeriums sicherlich geringfügig ist, der Verwaltungsaufwand in den Ländern jedoch deutlich zu Buche schlagen wird (Kontrollen, Überprüfungen, Bearbeitung von Anzeigen, etc.). Eine entsprechende Abgeltung im Rahmen des Finanzausgleiches wird zu diskutieren sein. Weiters erscheint es als unbedingt notwendig, die Bevölkerung eingehend über diese Bestimmungen zu informieren. Andernfalls dürfte die Umsetzung dieses Gesetzes in Frage gestellt sein.

Eine exakte Quantifizierung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes seitens der Länder kann derzeit von ho. Seite nicht abgegeben werden, da entsprechende Aufgabenstellungen (Kontrollen, Anzeigen, Vollstreckungsverfahren, etc.) im derzeitigen Gesetzesentwurf noch nicht enthalten sind.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Bleyzonis

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 11. 12. 1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

